

Elbipolis – Verein zur Förderung der Alten Musik

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

Elbipolis – Verein zur Förderung der Alten Musik e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung sowie der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Alten Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der historischen Aufführungspraxis von alten Chor- und Orchesterwerken, insbesondere in finanzieller Hinsicht.
- Veranstaltung und finanzielle Förderung von öffentlichen Konzerten.
- Durchführung und finanzielle Förderung von Informations- und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben zur Alten Musik.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen; Vereinsämter)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber eines Vereinsamtes sind ehrenamtlich tätig und müssen dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Es besteht

a) die ordentliche Mitgliedschaft,

b) die Fördermitgliedschaft.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung, im Falle der Fördermitgliedschaft der Vorstand; gegen die Ablehnung, die stets keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in um die Fördermitgliedschaft die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand in Textform. Sie muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den ordentlichen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in freiwilliger Höhe, mindestens EUR 50,- zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In dringenden, in der Einladung zu begründenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tagen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt in jedem Fall als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Fördermitglieder haben Rederecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform oder per Telefon- oder Videokonferenz getroffen werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied dem vor der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse sind entsprechend zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einer bis zu drei Personen. Sie vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl für den

Rest der Amtszeit statt. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers geschäftsführend weiterzuführen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Arbeitskreise einsetzen und entpflichten. Er kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer einsetzen, dessen Tätigkeit nicht als Vereinsamt im Sinne dieser Satzung gilt.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e. V. zwecks Verwendung für Stipendien im Bereich Alter Musik, hilfsweise an das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Übergangsbestimmungen)

Die Amtszeit des bei Gründung gewählten Vorstands dauert bis zur Wahl des neuen Vorstands im Januar 2017.

Abweichend von § 11 können Satzungsänderungen auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstands gefasst werden, wenn und soweit sie auf ausdrücklichen Hinweis der zuständigen Behörde erforderlich sind, um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erreichen.